

**Vierte Änderung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in
der Ortsgemeinde Treis-Karden
Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 23.05.2019
vom 25.01.2024**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Treis-Karden in seiner Sitzung am 25.01.2024 die folgende Änderung der Tourismusbeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Tourismusbeitragssatzung – Betriebsartentabelle zu § 3 Abs. 3 und 4 TBS – der Ortsgemeinde Treis-Karden in der aktuellen Fassung wird wie in der beigefügten Anlage neu gefasst. Die vorläufigen Vorteils- und Gewinnsätze für das Erhebungsjahr 2022 werden gemäß § 3a Abs. 3 und 4 TBS endgültig festgesetzt.

Artikel 2

Diese Änderung zur Tourismusbeitragssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2022 in Kraft.

Treis-Karden, den 25.01.2024
Für die Ortsgemeinde Treis-Karden

Gez.

(DS)

Hans-Josef Bleser
Ortsbürgermeister